

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 756/72

Beschuß

in der Entschädigungssache

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], Israel -

Gegen

FREISTAAT BAYERN,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3.

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 7. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG liegen nicht vor. Die Entscheidung des Berufungsgerichts stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu §§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 1 - 4 BEG (RzW 1972, 31 Nr. 21; 1975, 168 Nr. 2; 237) überein. Daß § 190 a Abs. 1 BEG auch für Anträge nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BEG-Schluss gilt, ergibt sich aus Art. III Nr. 1 Abs. 2 aaO.

Mai

Dr. Thumm